

RS Vwgh 1997/10/2 95/07/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0150 B 19. September 1989 VwSlg 12982 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

Im Erlöschensverfahren hat nur der bisher Berechtigte rechtlichen am Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensverfahrens, während andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs 1 WRG) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung, ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995070014.X02

Im RIS seit

30.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>